

# Satzung

"Hölzlegaß"

zur Abrundung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils durch einzelne Außenbereichsgrundstücke

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen am 01. Feb. 1993

folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Gegenstand

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Stühlingen-Oberwangen

wird durch folgende Außenbereichsgrundstücke abgerundet:

Lgb.Nr. 79/Teil

## § 2

### Räumlicher Geltungsbereich

Für die in § 1 genannte Abrundung ist der Lageplan vom 01. Feb. 1993

maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 3

Der Satzungsbereich wird als Dorfgebiet (MD) nach der Baunutzungsverordnung eingestuft.

## § 4

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Stühlingen, den 01. Feb. 1993

Bürgermeisteramt



Rees, Bürgermeister



angezeigt am 01. MRZ. 1993



LANDRATSAMT WALDSHUT

# Hölzleäcker

Lageplan vom 01.02.1993

M = 1 : 1500



Rees, Bürgermeister

12  
5

256  
auf dem Buck

Haus  
halden

Ober

Weg  
Hölzlegaß

(Jörgenäcker)

angezeigt am 01. MRZ: 1993  
LANDRATSAMT WALDSHUT

Sparenberg

Schlatholzstraße

Kält

M = 1:1500

enäcker

